



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Rückenwind in der Coronakrise – wie Verwaltung und Stadtrat helfen

Stundungen, digitale Angebote, unkomplizierte Hilfestellungen: Um die Belastungen für die Einwohner und Gewerbetreibenden möglichst gering zu halten, agiert die Stadt Bautzen während der Coronakrise besonders flexibel. Auch die Mitglieder der Stadtratsfraktionen haben Ideen entwickelt, wie sie verschiedene Akteure unterstützen können. In der Sitzung am 27. Mai haben die Verwaltung und die Rätinnen und Räte den gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalog „Bautzen erleben“ verabschiedet.

Darin sind zwölf Punkte festgeschrieben, von denen sich einige bereits in der Realisierung befinden. Weitere Maßnahmen aus dem Katalog sollen in den kommenden Monaten umgesetzt werden, um die negativen Folgen der Coronakrise für die Stadt Bautzen abzuschwächen. Bevor der gemeinsam entwickelte Beschlussantrag im Stadtrat beschlossen wurde, hatte die Stadtspitze um Oberbürgermeister Alexander Ahrens mit Vertretern aller Fraktionen leidenschaftlich diskutiert. In zwei Sondersitzungen stellte die Verwaltung eigene Maßnahmen vor und bezog zu verschiedenen Vorschlägen der Stadträtinnen und Stadträte Stellung – bis man sich schließlich auf die Umsetzung von zwölf Punkten einigte.

Gewaltige Handlungsspielräume lässt der städtische Haushalt nicht zu, zumal eine interne Haushaltsperre gilt. Denn durch Einnahmeverluste und Mehrausgaben, die bislang im Zuge der Coronakrise auftraten, fehlen in der Stadtkasse derzeit ca. 2 Millionen Euro. Um vor diesem Hintergrund möglichst effektive Maßnahmen einzuleiten, legten die politischen Entscheider allen Festlegungen die zentrale Frage zugrunde: Welche Akteure sind aktuell vordergründig auf Hilfe angewiesen?

Insbesondere zahlreiche Unternehmen stellt die Coronakrise vor enorme Herausforderungen. Um ihnen



Gewerbetreibende leiden besonders unter der Coronakrise. Um ihren Geldbeutel zu schonen, kommt die Stadt Bautzen Gastronomen und Co. bei der Erhebung der Sondernutzungsgebühren entgegen. Foto: Tobias Ritz

entgegenzukommen, hat die Verwaltung nicht lange gezögert. Bereits seit März haben betroffene Unternehmen die Möglichkeit, die Gewerbesteuer, Gebühren und Entgelte zinslos zu stunden. Außerdem hat die Stadtkämmerei betroffenen Firmen die Möglichkeit eingeräumt, die Vorauszahlung anzupassen. Ein Kompromiss wurde auch beim Thema Sondernutzung erwirkt. Ob Werbeaufsteller, Tische und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb, Warenauslagen oder Fahrradständer – wer öffentliche Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Bautzen außerhalb der üblichen Nutzung beansprucht, muss dafür

eine Gebühr zahlen. Bei der gemeinsamen Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes verständigten sich Verwaltung und Stadträte darüber, diese Abgabe für Ladengeschäfte und Gaststätten vom 1. April bis zum Ende des Jahres 2020 an die unterste Grenze des Gebührenrahmens herabzusetzen.

Verdeutlichen lässt sich dies am simplen Beispiel der Warenauslagen vor Geschäften: Für jeden beanspruchten Quadratmeter werden entsprechend der Sondernutzungssatzung zwischen 0,50 € und 10,00 € pro Monat eingezogen. Der genaue Betrag

richtet sich nach dem Standort. Wie der verabschiedete Maßnahmenkatalog festlegt, wird im Zeitraum April bis Dezember 2020 nur der Mindestbetrag von 0,50 € fällig – unabhängig vom Standort des Geschäftes.

Unkomplizierte Hilfe ermöglichte die Stadtverwaltung in den zurückliegenden Monaten auf verschiedenste Weise. Als die Lichter in den Bautzener Geschäften und gastronomischen Einrichtungen ausbleiben mussten, wurde nach Möglichkeiten gesucht, die ansässigen Unternehmen zu unterstützen. Gemeinsam mit dem Citymanagement wurde kurzfristig auf der städtischen Website eine Plattform geschaffen, die es Händlern, Gastronomen und Dienstleistern kostenfrei ermöglichte, ihre aktuellen Angebote zu kommunizieren.

Der verabschiedete Maßnahmenkatalog enthält nicht nur derartige Hilfsleistungen, sondern auch konkrete Zuwendungen im vertretbaren Rahmen. Festgelegt ist beispielsweise, dass die Stadtverwaltung die Initiative „Bautzen isst solidarisch“ unterstützt. Auch die finanzielle Zuwendung für das Altstadtfestival wird im Hilfspaket berücksichtigt. Auf diese Weise wird der Stellenwert kultureller Veranstaltungen unterstrichen. Sollte das Altstadtfestival 2020 stattfinden können, erfahren die Organisatoren auch in diesem Jahr Unterstützung.

Nicht immer ist die Stadt selbst gefordert, anderen Akteuren unter die Arme zu greifen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen haben eine Idee vorgestellt, wie auch die Stadtkasse entlastet werden kann: Sie erwägen, eine Bürger-Medaille prägen zu lassen, durch deren Verkauf Einnahmen für die Stadt Bautzen erzielt werden. Sollte diese Idee durch die Stadträtinnen und Stadträte umgesetzt werden, wird sie durch die Verwaltung unterstützt.

EWB setzt Arbeiten zur Fernwärmeerschließung fort

Bis zum 30. Oktober 2020 wird das Fernwärmenetz in der Mättigstraße ausgebaut. Die Arbeiten erfolgen von der Weingangstraße und die Paulistraße bis in die Goethestraße.

Um die Straßensperrungen möglichst kurz zu halten, wird in vier Teilabschnitten gebaut. Zuerst rollen die Baufahrzeuge zwischen der Mättigstraße und der Kreuzung Weingangstraße an. Anschließend werden die Arbeiten von der Kreuzung Weingangstraße bis zur Hausnummer 12/19 fortgesetzt. Schließlich folgt der Abschnitt von der Weingangstraße Hausnummer 12/19 bis zur Paulistraße. Jeder dieser drei Bauabschnitte erfordert eine fünfwöchige Vollsperrung des entsprechenden Bereiches.

Zuletzt wird an der Paulistraße gearbeitet. Während der Umsetzung des vierten Teilabschnittes wird diese halbseitig gesperrt. Zusätzlich muss der Einmündungsbereich Goethestraße voll gesperrt werden. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke wird jedoch gewährleistet.

Mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes setzt die EWB das im November beschlossene Energiekonzept der Stadt Bautzen um. Unternehmenssprecherin Kerstin Juras bittet die Anwohner um Verständnis für die baubedingten Einschränkungen: „Mit der Entwicklung der Fernwärmeversorgung in Bautzen kann aktuell das größte Potential an CO₂-Einsparungen erzielt werden. Dank gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Fernwärme in der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Energiezentrum Bautzen hat die Fernwärme einen sehr niedrigen Primärenergiefaktor von 0,42.“ Weitere Informationen zum Thema bietet die Website der EWB.

www.ewbautzen.de/fernwaerme

Stadtbibliothek erweitert ihr Serviceangebot

Nachdem die Corona-Schutzmaßnahmen gelockert wurden, ist der Lesesaal in der Hauptbibliothek wieder geöffnet. Auch die Fahrbücherei darf nach der Zwangspause wieder verkehren.

Eine Ausnahme gibt es auf der Route 1: Die Haltestelle Weingangstraße wird wegen einer Baustelle auf die Paulistraße (zwischen Martin-Hoop-Straße und Erich-Pfaff-Straße) verlegt. Das betrifft die Termine am 10. und 24. Juni, 8. und 22. Juli sowie am 19. August 2020. Auch an den Schulen verkehrt die Fahrbibliothek noch eingeschränkt.

Zur Vermeidung direkter Kontakte darf nur eine Person bzw. Familie den Bus betreten. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist dabei vorgeschrieben. Um die Einhaltung des Fahrplans zu erleichtern, sollte die Aufenthaltsdauer auf ein Minimum begrenzt werden. Benutzerinnen und Benutzer werden gebeten, Medien vorzubestellen.
Telefon: 03591 534-827
E-Mail: fahrbuecherei@bautzen.de
bibliotheksservice@bautzen.de

Sperrung auf der Mucke-Straße

Da die Mischwasserkanalisation erneuert werden muss, wird die Dr.-Ernst-Mucke-Straße zwischen Wallstraße und Taucherstraße bis voraussichtlich Mitte Oktober 2020 voll gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung wird aufgehoben, sodass die Zu- und Abfahrt nur über die Wallstraße erfolgen. Bis zum 16. Juni ist zusätzlich die Durchfahrt vom August-Bebel-Platz auf die Dr.-Ernst-Mucke-Straße nicht möglich. Der Busverkehr fährt den Busbahnhof ausschließlich aus Richtung Taucherstraße an.

Bautzen zählt zu den familienfreundlichsten Städten Deutschlands

Hier gibt es moderne Wohnungen, eine neue Kita wird gebaut – und direkt um die Ecke dürfen die Kleinen zahme Saurier besuchen. In der Spreestadt lässt es sich gut leben! Das wissen ansässige Familien – bestätigt wird dieses Empfinden nun durch eine neue Studie.

Europas größtes Magazin für Kommunalpolitik, KOMMUNAL, hat die Familienfreundlichkeit von 585 deutschen Städten mit Einwohnerzahlen zwischen 20.000 und 75.000 Menschen untersucht lassen. In dem Ranking belegt Bautzen einen bemerkenswerten 23. Platz.

Um die Attraktivität zu messen, betrachteten die Standortanalysten des Dienstleisters CONTOR verschiedene Indikatoren. Sie zählten hohe Geburtenziffern, eine gute Verkehrsinfrastruktur sowie bezahlbaren Wohnraum zu den wesentlichen Faktoren, die eine familienfreundliche Stadt ausmachen. Außerdem wurden unter anderem die Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsmöglichkeiten vor Ort berücksichtigt. Dass Bautzen einen Spitzenplatz einnimmt, freut auch den Oberbürgermeister – überraschen können ihn die Ergebnisse jedoch nicht: „Bautzen ist äußerst attraktiv für Familien. Mit unserer breiten Bildungslandschaft im Kita- und Schulbereich setzen wir im Vergleich zu Städten gleicher Größe nahezu Maßstäbe.“

Zustimmung für solche Aussagen erhält Ahrens regelmäßig von seinen Amtskollegen: „Mitunter geraten diese beim Anblick unserer Einrichtungen in ungläubiges Staunen. Denn nahezu alle Schulen wurden zuletzt saniert oder teilsaniert.“



Eine neue Studie belegt: Familien finden in Bautzen beste Bedingungen vor. Foto: Tobias Ritz

Auf die Bildungslandschaft allein möchte er Bautzen aber keinesfalls reduzieren. „Eine breite Zahl von Einrichtungen, Initiativen und Vereinen setzt sich für das Wohl von Familien in unserer Stadt ein“, weiß der Oberbürgermeister. Eine Übersicht über alle Angebote bietet die Broschüre „Familien in Bautzen“, die beispielsweise im Bautzener-Bürger-Service ausliegt und auf der städtischen Website zum Download bereitsteht.

www.bautzen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 27.5.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Antrag der FDP-Fraktion zur Verwendung der Zuweisungen aus dem Pauschalengesetz
BV-0100/2020

Gemeinsamer Beschlussantrag „Bautzen erleben“
BV-0123/2020

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat
BV-0127/2020

Verlegung des Sitzungsortes für die Stadtratssitzungen am 17.06.2020 und 15.07.2020
BV-0130/2020

Verlegung des Sitzungsortes der Ausschusssitzungen im Juli 2020
BV-0134/2020

Stadtratsbeschlüsse



Antrag der FDP-Fraktion zur Verwendung der Zuweisungen aus dem Pauschalengesetz

Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Pauschalengesetz wird im Jahr 2020 vorzugsweise den Vorschlägen aus der Bürgerschaft und des Stadtrates vorbehalten. Für die Ortschaftsräte in Niederkaina, Stiebitz, Kleinwelka und Salzenforst/Bolbritz sollen vorzugsweise jeweils 7.500 € reserviert werden. Die Möglichkeit der Übernahme von Teilschulden in das Jahr 2021 soll genutzt werden.

Bautzen, 27.5.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Gemeinsamer Beschlussantrag „Bautzen erleben“

Der Stadtrat beschließt den gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalog in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

1. Zinslose Stundung der Gewerbesteuer, Gebühren und Entgelte für Firmen und Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind.
2. Kostenfreie Kommunikation aktueller Angebote der Händler, Gastronomen, Dienstleister und Beherbergungsbetriebe über die Website www.bautzen.de.
3. Der Bautzener Frühling wird online veranstaltet.
4. Stadtführer werden unterstützt, indem bisher nicht zugängliche Orte wie beispielsweise der alte Ratssaal besichtigt werden können.
5. Der Zuschuss an den Krone-Förderverein wird entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplanes (ca. 35.400 Euro) ausgezahlt. Ein Bautzener Vereinstag in der Krone soll ermöglicht werden.
6. Unterstützung der Idee einer Bautzener Bürger-Medaille für die Stadt Bautzen.
7. Die Stadt unterstützt die Aktion „Bautzen ist solidarisch“.
8. Den Gewerbetreibenden der Stadt werden die Kosten für die Werbeanzeige auf der Website www.bautzen.de für Januar bis Juni 2020 erlassen.
9. Die Sondernutzungsgebühren für Wirtschaftsgärten, Warenauslagen, Aufsteller, Stehschilder und Markisen werden für Ladengeschäfte und Gaststätten vom 1. April bis Jahresende 2020 an die unterste Grenze des Gebührenrahmens herabgesetzt.
10. Das Altstadtfestival wird auch 2020 unterstützt.
11. Ein Erlebniswochenende unter Organisation der BBB soll ins Leben gerufen werden.
12. Für zentrale städtische Feste soll im Vorfeld ein Konzept (Kosten und Nutzen) zur Nutzung von Shuttlebussen abgewogen werden.

Bautzen, 27.5.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat

Auf sein Verlangen wird Herr Peter Schulze von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat mit Ablauf des 31.05.2020 entbunden.

Bautzen, 27.5.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Verlegung des Sitzungsortes für die Stadtratssitzungen am 17.06.2020 und 15.07.2020

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Corona-Pandemie und abweichend vom Beschluss BV-0068/2019 folgenden Sitzungsort:
Für die Stadtratssitzungen am 17.06.2020 und 15.07.2020 ist der Sitzungsort: Großer Saal im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.

Bautzen, 27.5.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Verlegung des Sitzungsortes der Ausschusssitzungen im Juli 2020

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Corona-Pandemie und abweichend vom Beschluss BV-0068/2019 als Sitzungsort für die Ausschusssitzungen im Juli 2020:
Stadtratssaal im Gewandhaus, 2. OG, Innere Laurenstraße 1, 02625 Bautzen.

Bautzen, 27.5.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung



3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung der Stadt Bautzen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.2018 (SächsGVBl., S. 5562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.7.2019 (SächsGVBl., S. 542) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.5.2019 (SächsGVBl., S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl., S. 782) und der Sächsischen Verordnung über die Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf (Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung – SächsFöSchülBetrVO) vom 19.06.2008 (SächsGVBl., S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2019 (SächsGVBl., S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1 bis 11 der Satzung der Stadt Bautzen über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung der Stadt Bautzen) werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO angemeldet haben.

(2) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie nach § 1 SächsFöSchülBetrVO Förderhorte.

(3) Kinderkrippen-, Kindergärten-, Hort- und Förderhortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

(4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen).

(5) Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, ist bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

(6) Die Aufnahme von Kindern in den Hort oder Förderhort erfolgt in der Regel zum 01.08. des Kalenderjahres auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 SächsSchulG.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Anspruch. Zur Bedarfsdeckung der Plätze für Krippenkinder kann ergänzend zu Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege angeboten werden.

(2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bautzen werden vorrangig in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Bautzen haben, können gemäß § 4 SächsKitaG im Rahmen der verfügbaren Plätze in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist durch die Personensorgeberechtigten die Bestätigung der Übernahme des Gemeindeanteiles durch die Wohnortgemeinde vorzulegen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bautzen für die darin festgelegte tägliche Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 2 und 3.

(4) Vor Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind zeitnah ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bautzen ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über die Einhaltung der gesetzlichen Impfpflicht.

(5) Für Krippen- und Kindergartenkinder wird eine Eingewöhnungszeit bei Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten von in der Regel zwei Wochen angeboten. Die Eingewöhnungszeit wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes festgelegt. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.

(6) Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis sowie die Höhe des Elternbeitrages auswirkt (z. B. Familienstand), haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

(7) Eine Änderung der täglichen Betreuungszeit bedarf der Änderung des Betreuungsvertrages. Die Änderung bedarf der Schriftform und ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von mindestens einen Monat vorher zum 01. eines Monats zu beantragen. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(8) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats gegenüber der Stadt Bautzen möglich.

(9) Ein Wechsel des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bautzen bedarf der Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages und den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.

(10) Die Stadt Bautzen kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Fristregelung der Absätze 7 und 8 zulassen.

(11) Der Stadt Bautzen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, insbesondere wenn

- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich oder organisatorisch nicht leisten kann,
- eine Änderung der Betriebserlaubnis ergeht, die einer weiteren Betreuung des Kindes entgegensteht,
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung und Kündigungsandrohung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, dieser Satzung oder dem Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes setzt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages gemäß Absatz 1 voraus und ist nach einer Kündigung auf Grund offener Forderungen der Elternbeiträge und/oder weiteren Entgelte der Stadt Bautzen gegenüber den Personensorgeberechtigten frühestens nach vollständiger Begleichung dieser rückständigen Forderungen möglich.

§ 3 Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. In Kindertageseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder soll das Kind zur Gewährleistung einer regelmäßigen Teilnahme an den Bildungsangeboten auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

(2) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht, so ist es unverzüglich, spätestens bis 8.00 Uhr am Feiertag durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzumelden.

(3) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind an einer meldepflichtigen Erkrankung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist und deshalb der Besuch der Kindertageseinrichtung ausbleibt. War das Kind ansteckend erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

(4) Pädagogische Fach- und Assistenzkräfte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente an das Kind zu verabreichen. Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung übergibt und die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung in der Lage sind diese Unterweisung umzusetzen, entsprechende Medikamente verabreicht werden. Die Kosten für die ärztliche Unterweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Verabreichung von Medikamenten an das betreute Kind durch Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufsichtspflichten

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder den von diesen zur Abgabe des Kindes be-

rechtigten Personen durch die pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder den von diesen zur Abholung des Kindes berechtigten Personen.

(3) Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen vorab durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Kindertageseinrichtungsleitung benannt werden. Bis zur Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder die von diesen zur Abholung des Kindes berechtigten Personen verbleibt das Kind in der Kindertageseinrichtung.

(4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Angabe der Uhrzeit, zu der das Kind aus der Kindertageseinrichtung verabschiedet werden soll.

§ 5 Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung). Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.

§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben grundsätzlich ganzjährig jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine erweiterte Öffnungszeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr wird in einer geeigneten Kindertageseinrichtung für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder angeboten.

(2) Für Krippen- und Kindergartenkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- tägliche Betreuung bis zu 4,5 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 6 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 7,5 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 9 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 10 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 11 Stunden.

(3) Für Hort- und Förderhortkinder stehen außerhalb der Schulferien innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- Frühhort: tägliche Betreuung von 6.00 Uhr bis Schulbeginn (durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von bis zu 2 Stunden),
- Ganztagshort: tägliche Betreuung von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr (durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden).

Kinder, die für den Ganztagshort angemeldet sind, können während der Schulferien den Ganztagshort durchgängig von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen. Kinder, die lediglich für den Frühhort angemeldet sind, können während der Schulferien nicht betreut werden. Um eine Betreuung während der Schulferien zu ermöglichen, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages gemäß § 2 Absatz 7 im Sinne einer Erweiterung der täglichen Betreuungszeit auf bis zu 7,5 Stunden (Ganztagshort) erforderlich.

(4) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der nach Absatz 1 festgelegten Öffnungszeit abgeholt, wird eine vorläufige Inobhutnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII veranlasst. Im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung wird in diesem Falle eine Nachricht hinterlassen, in welcher Einrichtung sich das Kind befindet und wie diese Einrichtung kontaktiert werden kann. Die im Zusammenhang mit der Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise an einzelnen Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) sowie während der Ferien zum Jahreswechsel geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bautzen gewährleistet ist. Weiterhin können die Kindertageseinrichtungen infolge eingetretener Katastrophen oder auf behördliche Anordnung des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden.

§ 7 Versorgung mit Speisen und Getränken

(1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Bautzen durch geeignete Anbieter eine Mittagessenversorgung bereit. Das Vertragsverhältnis besteht direkt zwischen dem jeweiligen Essensanbieter und den Personensorgeberechtigten.

(2) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen wird eine Getränkeversorgung vorgehalten. In Abhängigkeit vom jeweiligen Konzept der Kindertageseinrichtungen werden auch eine Frühstücks- und Vesperversorgung sowie Zwischenmahlzeiten bereitgestellt.

§ 8 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

(1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Fach- und Assistenzkräften und den Personensorgeberechtigten. Daher sind die Personensorgeberechtigten über alle wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen, die ihr Kind betreffen, zu informieren. Im Rahmen von Erziehungspartnerschaften hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fach- und Assistenzkräften über den Entwicklungszustand des Kindes zu erfolgen.

(2) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

(3) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(4) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
- Unterstützung der pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Bautzen zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(5) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Bautzen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Mittagessenversorgung oder sonstigen Essens- und Getränkeversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. ein geplanter Wechsel der Trägerschaft der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
8. die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und -pflege.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, in der Elternversammlung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Elternversammlung anwesenden Personensorgeberechtigten. Außerdem wählbar sind Personensorgeberechtigte, die an der Elternversammlung nicht teilnehmen können, wenn sie im Vorfeld ihr Interesse signalisiert und schriftlich erklärt haben, dass sie für den Fall ihrer Wahl diese annehmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben gemeinsam für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine Stimme. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des jeweils neu gewählten Elternbeirates. Sie endet auch, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Im An-

schluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Bautzen, 11.5.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Die **Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH** ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Bautzen und versteht sich als regionaler Dienstleister mit breitgefächerten Geschäftsfeldern. Werden Sie jetzt Teil unseres Teams! Wir suchen ab sofort eine

Kaufmännische Assistenz (m/w/d)
als Elternzeitvertretung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bb-bautzen.de („Karriere und Ausbildung“)

Die **Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH** verkauft meistbietend als Paket die Grundstücke

Bolbritz 10
Flurstück Bolbritz 16/3
Flurstücksgröße 995 m²
5 WE, davon 4 WE vermietet
belastet mit Abwasseranlagenrecht (Schutzstreifen)

Bolbritz 11
Flurstück Bolbritz 15/3
Flurstücksgröße 1.441 m²
3 WE, davon 1 WE vermietet
Mindestgebot: 85.000,00 €

Interessenten richten bitte ihr Angebot bis zum 26.06.2020 an die Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kleine Brüdergasse 3, 02625 Bautzen. Die Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH verkauft meistbietend.

vermietete Eigentumswohnung A.-Andritzki-Str. 95
WE 3.1 nebst Abstellraum und Tiefgaragenstellplatz
33/1.000 Miteigentumsanteil am Flurstück Bautzen 2935/1
Flurstücksgröße 2.296 m²
Wohnfläche ca. 81 m²
Mindestgebot: 78.500,00 €

Interessenten richten bitte ihr Angebot bis zum 26.6.2020 an die Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kleine Brüdergasse 3, 02625 Bautzen.

Information

Befragung durch das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Leipzig

In den letzten Wochen hat die Corona-Pandemie unser alltägliches Leben bestimmt und beeinflusst. Andere Themen sind in den Hintergrund gerückt – doch sind nicht minder aktuell und wichtig. Die Gemeinde Bautzen war zum Beispiel in den letzten Jahren von Ereignissen wie Hochwasser, aber auch Starkregen und Hitze betroffen.

In Bautzen und in anderen Orten werden die Folgen dieser Ereignisse zunehmend spürbar – mit zum Teil erheblichen Schäden für Privathaushalte und Kommunen. Das Wissen um Anpassungsoptionen gewinnt sowohl in Bautzen als auch im Freistaat Sachsen und in ganz Deutschland an Bedeutung. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Leipzig soll untersucht werden, ob und wenn ja, welche klimatischen Veränderungen in Bautzen zu spüren sind und wie die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt damit umgehen. Neben den Bedürfnissen, Wünschen oder Zweifeln in Bezug auf klimatische Veränderungen und der Frage, wie sich Bürgerinnen und Bürger vor Schäden und gesundheitlichen Folgen schützen, interessiert uns auch, welche alltäglichen

Themen die Menschen in Bautzen beschäftigen. Hierzu soll ein Fragebogen an die Bewohnerinnen und Bewohner von Bautzen und des Ortsteils Stiebitz verteilt werden. Die Befragung erfolgt zwischen Mitte Juni und Anfang Juli (Freitag, 19. Juni bis Freitag, 3. Juli 2020). Die Projektleiter Christian Kuhlicke und Daniela Siedschlag sowie Mitarbeiter des UFZ werden jeweils an Nachmittagen an verschiedenen Haushalten klingeln und um die Annahme eines Fragebogens bitten. Die Befragten haben eine Woche Zeit, um den Fragebogen auszufüllen. Dieser wird von den Mitarbeitern des UFZ wieder abgeholt.

Während der Übergabe und Abholung der Fragebögen an der Haus- oder Wohnungstür halten wir den Mindestabstand ein. Die Mitarbeiter des UFZ können sich immer ausweisen. Das UFZ arbeitet darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Alle Angaben in den Fragebögen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Ergebnisse der Befragung werden ausschließlich in anonymisierter Form zusammengefasst dargestellt.

Um eine erfolgreiche Befragung zu ermöglichen, möchten wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger von Bautzen auf diesem Wege um Unterstützung bitten. Denn nur Sie verfügen über die persönliche Erfahrung und das entsprechende Wissen, das für dieses Forschungsvorhaben notwendig ist. Für Ihre Bereitschaft und Unterstützung danken wir Ihnen bereits an dieser Stelle. Die Ergebnisse der Befragung werden im Anschluss der Öffentlichkeit vorgestellt.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Dr. Daniela Siedschlag
daniela.siedschlag@ufz.de, Telefon 0341 235 1717

Prof. Dr. Christian Kuhlicke
christian.kuhlicke@ufz.de, Telefon 0341 235 1751

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den unten stehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass das Parken auf einer bestimmten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum auch vier Tage später erlaubt ist. Der Fahrzeugverantwortliche hat in diesem Zeitraum zu prüfen, ob das Parken noch zulässig ist. Bei längerer Abwesenheit muss sich eine beauftragte Person um sein Fahrzeug kümmern und dieses gegebenenfalls umparken.

Reinigungsdatum	Straße
Dienstag, 9. Juni	Gareisstraße Otto-Nagel-Straße
Mittwoch, 10. Juni	Czornebohstraße Thrombergstraße
Dienstag, 16. Juni	Parkplatz Ecke Wilhelm-Ostwald-Straße/Gesundbrunnenring Behringstraße
Mittwoch, 17. Juni	Parkplätze Gesundbrunnenring Wetzelstraße Röhrscheidtstraße
Dienstag, 23. Juni	Untere Straße (Auritz) Martin-Hoop-Straße
Mittwoch, 24. Juni	August-Bebel-Straße (inkl. August-Bebel-Platz) Albert-Einstein-Straße Welkaer Straße



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de **Texte** André Wucht, Laura Ziegler **Druck** Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt